

StA 30

16.11.18

Betreff: Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.11.18

Mit Schreiben vom 07.11.18 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, den Tagesordnungspunkt 10 der Ratssitzung vom 11.10.18 noch einmal auf die Tagesordnung des Rates zu setzen. Nach Ansicht der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hätten Herr Gerd Miller und Frau Lohmann-Begander nicht an der Abstimmung teilnehmen dürfen.

Damit erhebt die Fraktion gegenüber diesen beiden Stadtverordneten den Vorwurf, entgegen §§ 43 Abs. 2, 31 Abs. 4 GO NRW einen Ausschließungsgrund nicht unaufgefordert angezeigt zu haben. Ob ein solcher Ausschließungsgrund vorlag oder nicht, ist nach § 43 Abs. 2 Ziff. 4 GO NRW vom Rat zu entscheiden.

StA 30 ist bei der Prüfung der Angelegenheit zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Ausschließungsgrund vorlag.

**Begründung:**

In dem o.g. Schreiben wird die Annahme, dass bei den beiden Stadtverordneten ein anzuzeigender unmittelbarer Vorteil vorgelegen habe, damit begründet, dass Frau Lohmann-Begander Anwohnerin an der Jahnstraße – L 821 – und Herr Miller Anwohner an der Kampstraße - L 664 – ist. Auf Grund der in Bezug genommenen Urteile zielt diese Argumentation darauf ab, dass bei diesen beiden Straßenzügen eine Entlastung zu erwarten sei. Bei Herrn Miller ist aber auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass er öffentlich für die Bürgerinitiative Pro Bau L 821n aufgetreten ist.

Ein Ausschließungsgrund für die Ratsmitglieder Herr Miller und Frau Lohmann-Begander liegt nicht vor.

Weder für Herrn Miller, welcher an der Kampstraße wohnt und im Rahmen der Bürgerinitiative Pro L 821n tätig ist, noch für Frau Lohmann-Begander, welche an der Jahnstraße wohnt, ergibt sich aus den genannten Vorschriften ein Ausschließungsgrund.

Durch die Aufnahme der Definition der Unmittelbarkeit in § 31 Abs. 1 GO NRW soll die direkte Kausalbeziehung zwischen der zu treffenden Entscheidung und dem daraus resultierenden Vor- oder Nachteil deutlich gemacht werden. Die Unmittelbarkeit ist dann nicht mehr gegeben, falls ein Vor- oder Nachteil i.S.d. § 31 Abs. 1 GO NRW erst durch ein weiteres Handeln eintreten kann, das der freien Entscheidung einer anderen Person obliegt. Die Planfeststellung für die Straße L 821n ist durch die Bezirksregierung erfolgt. Der Bau der Straße erfolgt durch den Landesbetrieb Straßen NRW. Insofern ist mehr als zweifelhaft, ob die Ablehnung einer Resolution der Stadt unmittelbaren Einfluss auf die Entlastung der beiden Straßen nehmen kann.

Es ist aber auf jeden Fall kein relevanter – und damit anzuzeigender – Vorteil gegeben. Ein Mitwirkungsverbot liegt dann nicht vor, wenn die Personen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren

gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Allein ein individuelles Sonderinteresse, welches die Personen unmittelbar betrifft, kann zum Ausschluss von Beratung und Entscheidung führen. Das Interesse muss sich hierbei von dem Interesse der Gemeinde als Gesamtheit abheben. Als Mitglied der BI liegt für Herrn Miller und Frau Lohmann-Begander als Anlieger der genannten Straßen für beide Stadtverordnete kein individuelles Sonderinteresse, sondern ein Allgemeininteresse vor.

Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 08.12.1987 – Az. 10a NE 48/84 (abgedruckt in NVwZ-RR 88, 112 ff) ausgeführt, dass „die Beteiligung kommunaler Mandatsträger an Bürgerinitiativen [...] in Ausübung des Mandats“ erfolge. In Bezug auf die Tätigkeit für die Bürgerinitiative handelt Herr Miller daher im Rahmen seiner allgemeinen politischen Tätigkeit und damit im Dienste der kommunalen Meinungsbildung. Insofern ermangelt es an einem individualisierbaren Sonderinteresse.

Der in dem Antrag – für die gegenteilige Rechtsansicht – selbst angeführte Beschluss des OVG Münster vom 12.03.03 – Az. 7A D 20/02.NE – hier zitiert nach NRWE – führt aus, dass auf Grund der Vorschrift des § 31 Abs. 3 S. 1 GO NRW ein Vorteil durch die Entlastung ganzer Straßenzüge als Gruppeninteresse eingestuft wird. Auch insofern ermangelt es dann an einem individualisierbaren Sonderinteresse.

Insofern erübrigt sich auch die Prüfung, ob es bei weiteren Stadtverordneten Anhaltspunkte für ein Sonderinteresse gegeben hätte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Stadtverordnete sich für die Bürgerinitiative gegen den Bau der L 821n engagiert haben. Es sind im o.g. Antrag aber auch nicht alle Personen benannt, die in diesen Straßen bzw. Straßenabschnitten wohnen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, somewhat abstract shape.